

AMTSBLATT

für den Landkreis Wittmund

40. Jahrgang

Wittmund, den 28. Juni 2019

Nr. 6

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Bekanntmachungen des Landkreises	
II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen	
Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Esens stehenden Schulen . . .	121
Bauleitplanung der Stadt Esens	
Bebauungsplan Nr. 94 „Baugebiet Hartwarder Straße II“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	121
Bauleitplanung der Stadt Esens	
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	122
Bekanntmachung der Gemeinde Moorweg	
Außenbereichssatzung „Klosterschöo, Königsweg“ in der Gemeinde Moorweg gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)	
<u>hier</u> : Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	123
Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2019	123
Bekanntmachung der Gemeinde Spiekeroog	
Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Kurzentrum“	124
Bekanntmachung der Gemeinde Spiekeroog	
Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen im Ehemaligen Künstlerhaus“	125
Satzung zur 4. Änderung der Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO	126
Satzung zur 6. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog	126
2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstausfall und Aufwandsentschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog	126
Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich	
VI. Anordnung	126
Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“	128

II. Bekanntmachungen anderer Dienststellen

Satzung zur Festlegung von Schulbezirken für die in der Trägerschaft der Samtgemeinde Esens stehenden Schulen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. März 2019 (Nds. GVBl. S. 70), in Verbindung mit § 63 Abs. 2 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 3. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. Mai 2018 (Nds. GVBl. S. 66), hat der Rat der Samtgemeinde Esens in seiner Sitzung vom 19. Juni 2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Schulbezirk der Grundschule Esens-Nord

Zum Schulbezirk der Grundschule Esens-Nord (Standorte Esens und Werdum) gehören die Stadt Esens und die Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum. Die Schüler/-innen der Gemeinden Neuharlingersiel und Werdum werden am Schulstandort Werdum beschult, die Schüler/-innen der Stadt Esens am Schulstandort Esens.

§ 2

Schulbezirk der Grundschule Esens-Süd

Zum Schulbezirk der Grundschule Esens-Süd (Standorte Dunum, Holtgast und Stedesdorf) gehören die Gemeinden Dunum, Holtgast, Moorweg und Stedesdorf. Die Schüler/-innen der Gemeinden Dunum und Moorweg werden am Schulstandort Dunum beschult, die Schüler/-innen der Gemeinde Holtgast am Schulstandort Holtgast und die Schüler/-innen der Gemeinde Stedesdorf am Schulstandort Stedesdorf.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage der Bekanntmachung in Kraft.
Esens, den 19. Juni 2019

Samtgemeinde Esens
(L. S.) Der Samtgemeindebürgermeister
Hinrichs

Bekanntmachung

Bauleitplanung der Stadt Esens

Bebauungsplan Nr. 94 „Baugebiet Hartwarder Straße II“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB) unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB
hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 den Bebauungsplan Nr. 94 „Baugebiet Hartwarder Straße II“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB unter Einbeziehung von Außenbereichsflächen gemäß § 13b BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird der Bebauungsplan Nr. 94 „Baugebiet Hartwarder Straße II“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für

die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

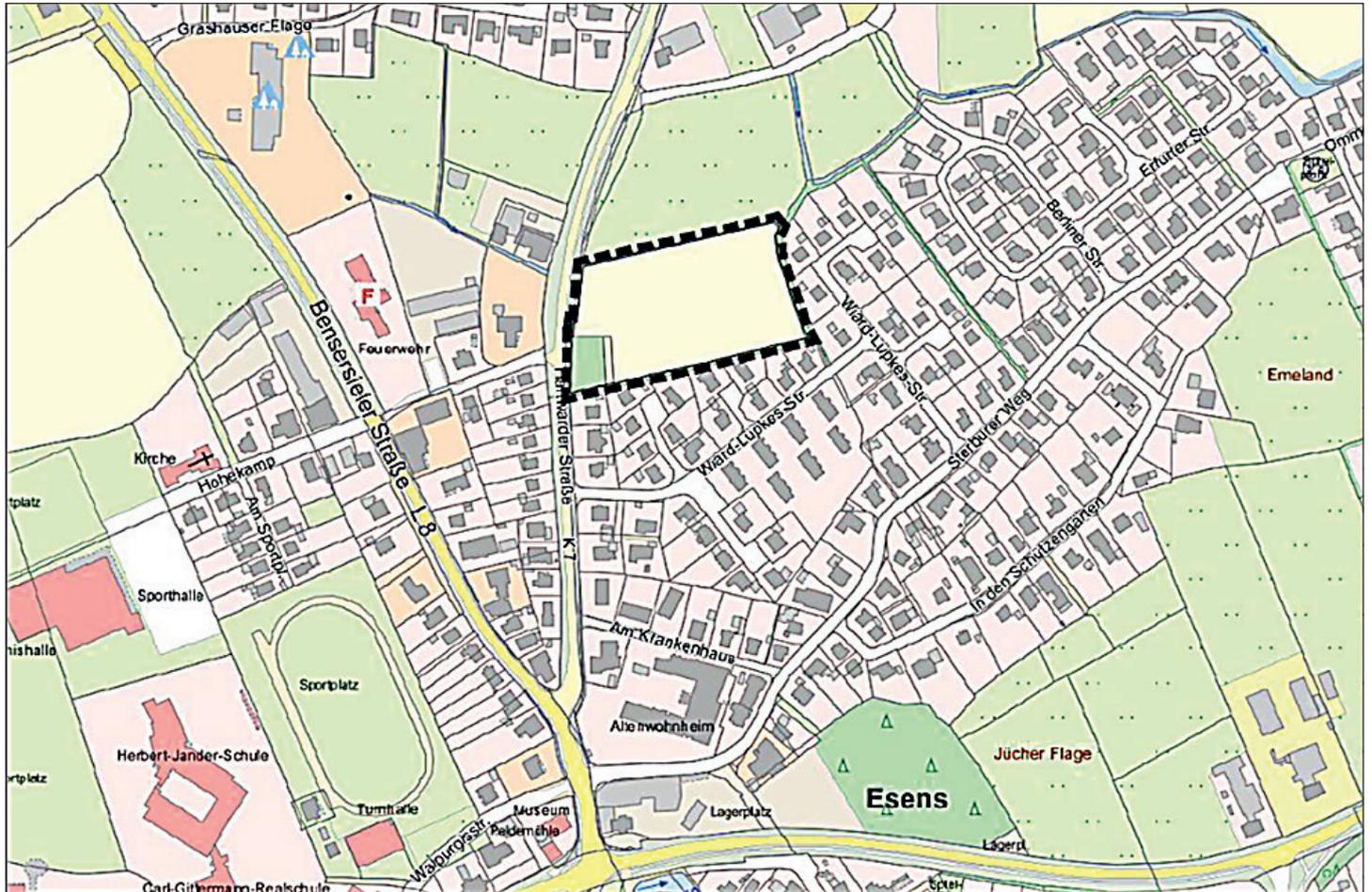
Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung sowie der artenschutzrechtlichen Prüfung und Erfassung geschützter Biotope wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Bauamt, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 94 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.

Esens, 18.06.2019

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Bekanntmachung Bauleitplanung der Stadt Esens

3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Esens hat in seiner Sitzung am 17.06.2019 die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ der Stadt Esens mit örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung gemäß § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB mit der gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügten Begründung als Satzung beschlossen.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 „Taddigshörn“ gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Esens unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Stadt Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Der Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 7 ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Esens, 19.06.2019

Stadt Esens
Der Stadtdirektor
Hinrichs

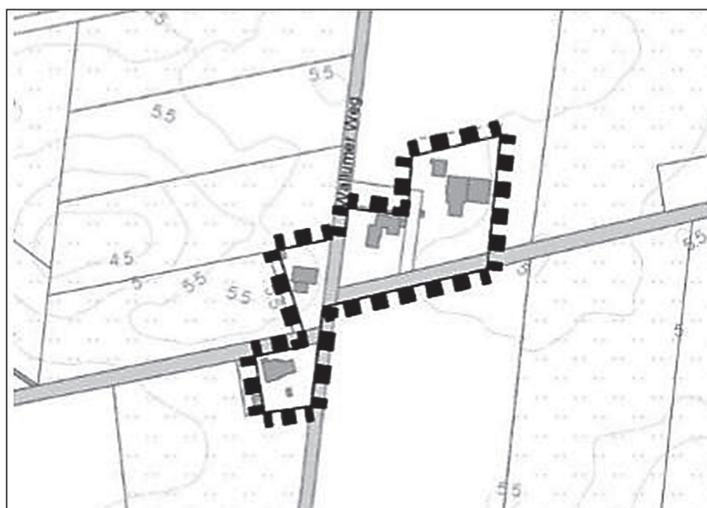
Bekanntmachung der Gemeinde Moorweg

Außenbereichssatzung „Klosterschoo, Königsweg“ in der Gemeinde Moorweg gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB)

hier: Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Gemeinde Moorweg hat in seiner Sitzung am 13.05.2019 die Außenbereichssatzung „Klosterschoo, Königsweg“ gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB) sowie den Lageplan und die Begründung als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich.



Kartengrundlage: Automatisierte Liegenschaftskarte (ALK) – verkleinert –, vervielfältigt mit Erlaubnis des Herausgebers, LGLN Aurich, Katasteramt Wittmund.

Mit der Bekanntmachung im „Amtsblatt für den Landkreis Wittmund“ wird die Außenbereichssatzung „Klosterschoo, Königsweg“ der Gemeinde Moorweg gemäß § 10 Abs. 3 BauGB rechtsverbindlich.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 BauGB über die fristgerechte Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Außerdem wird darauf hingewiesen, dass eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs gemäß § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Moorweg unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung und Lageplan wird ab sofort während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Esens, Stabsstelle Planen, Zimmer 18, Am Markt 2-4, 26427 Esens, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Moorweg, 20.06.2019

Gemeinde Moorweg
Der Bürgermeister
Schröder

Haushaltssatzung der Gemeinde Werdum für das Haushaltsjahr 2019

Aufgrund des § 112 in Verbindung mit § 114 des Nieders. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.10.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Werdum in seiner Sitzung am 20.05.2019 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1. im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag	
1.1 der ordentlichen Erträge auf	1.424.400 EUR
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	1.439.200 EUR
1.3 der außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2. im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.379.200 EUR
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.360.500 EUR
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	20.000 EUR
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	99.900 EUR
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	16.300 EUR
<u>Nachrichtlich:</u> Gesamtbetrag	
– der Einzahlungen des Finanzaushaltes	1.399.200 EUR
– der Auszahlungen des Finanzaushaltes	1.476.700 EUR

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2019 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 200.000 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für land- und forstwirtschaftliche Betriebe)	370 v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke)	390 v. H.
3. Gewerbesteuer	390 v. H.

§ 6

Investitionen gelten nach § 12 KomHKVO als unerheblich, wenn sie unterhalb einer Wertgrenze von 150.000 EUR liegen.

Werdum, 20.05.2019

(L. S.)
Gemeinde Werdum
Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2019 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsrechts (NKomVG) vom 01.07.2019 bis 12.07.2019 zur Einsichtnahme im Gemeindebüro Werdum, Edenserlooger Straße 21, 26427 Werdum, öffentlich aus.

Weiler-Rodenbäck
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

**Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB
in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB
zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes der
1. Änderung des Bebauungsplanes „Kurzentrum“**

In seiner Sitzung am 12.04.2019 hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB für den o. g. Bauleitplan beschlossen.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein Verfahren gemäß § 13 BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung.

Bei der geplanten Änderung soll eine Abenteuer-/ Minigolfanlage im öffentlichen Grünbereich eine Zulässigkeit erhalten.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst das Kurzentrum mit Kooge, Kino, Trockendock und Feuerwehr der Gemeinde Spiekeroog. Der genaue Geltungsbereich – schwarz umrandet – ist aus nebenstehender Planzeichnung ersichtlich. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

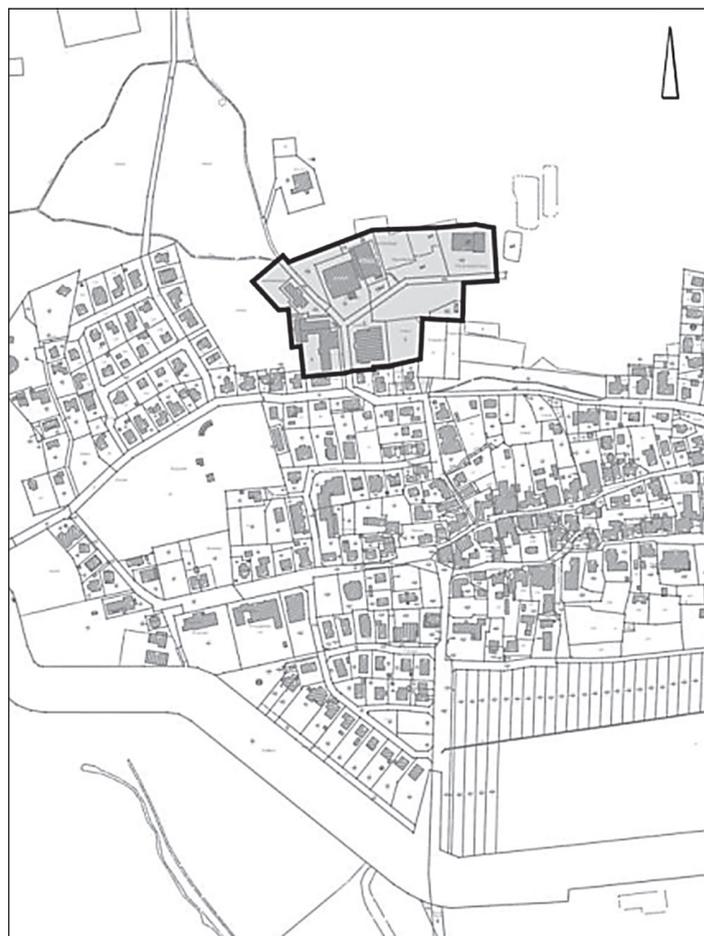
Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB ist der Bauleitplan mit der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes nebst textlicher Festsetzungen, die Begründung, der Auslegungsbeschluss vom 06.06.2019.

Die öffentliche Auslegung findet statt bei der Gemeinde Spiekeroog, Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zu den Öffnungszeiten (Mo.–Fr. von 8:00 Uhr–12:00 Uhr) **vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 (einschließlich)**. In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig Gelegenheit zur Erörterung der „allgemeinen Planungsabsichten“ gegeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt



bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Die Beteiligung erfolgt ebenfalls im Zeitraum **vom 01.07.2019 bis 31.07.2019 (einschließlich)**.

Spiekeroog, 19.06.2019

(L. S.)
Gemeinde Spiekeroog
Piszczan
Bürgermeister

Öffentliche Bekanntmachung

Offenlagebeschluss gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB zur öffentlichen Auslegung des Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen im Ehemaligen Künstlerhaus“

In seiner Sitzung am 06.06.2019 hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB für den o. g. Bauleitplan beschlossen.

Bei dem Verfahren handelt es sich um ein beschleunigtes Verfahren gemäß § 13 a BauGB ohne die Durchführung einer Umweltprüfung.

Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan handelt es sich um eine Neuaufstellung, bei der eine Nutzungsänderung des bestehenden Gebäudes von gewerblicher Nutzung zur gemischten Nutzung von Dauerwohnen, Gästebeherbergung sowie unwesentlich störenden Gewerbe geändert werden soll.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst das Grundstück Achter d' Diek 3 der Gemeinde Spiekeroog. Der genaue Geltungsbereich – schwarz umrandet – ist aus nebenstehender Planzeichnung ersichtlich. Diese ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.

Bürgerbeteiligung

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB ist der Bauleitplan mit der Begründung für die Dauer von einem Monat öffentlich auszulegen.

Ausgelegt werden der Entwurf des Bebauungsplanes nebst textlicher Festsetzungen, die Begründung, der Auslegungsbeschluss vom 06.06.2019.

Die öffentliche Auslegung findet statt bei der Gemeinde Spiekeroog, Rathaus, Westerloog 2, 26474 Spiekeroog, zu den Öffnungszeiten (Mo.–Fr. von 8:00 Uhr – 12:00 Uhr) vom **01.07.2019 bis 31.07.2019 (einschließlich)**. In diesem Zusammenhang wird gleichzeitig Gelegenheit zur Erörterung der „allgemeinen Planungsabsichten“ gegeben.

Stellungnahmen können während dieser Frist gem. § 3 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

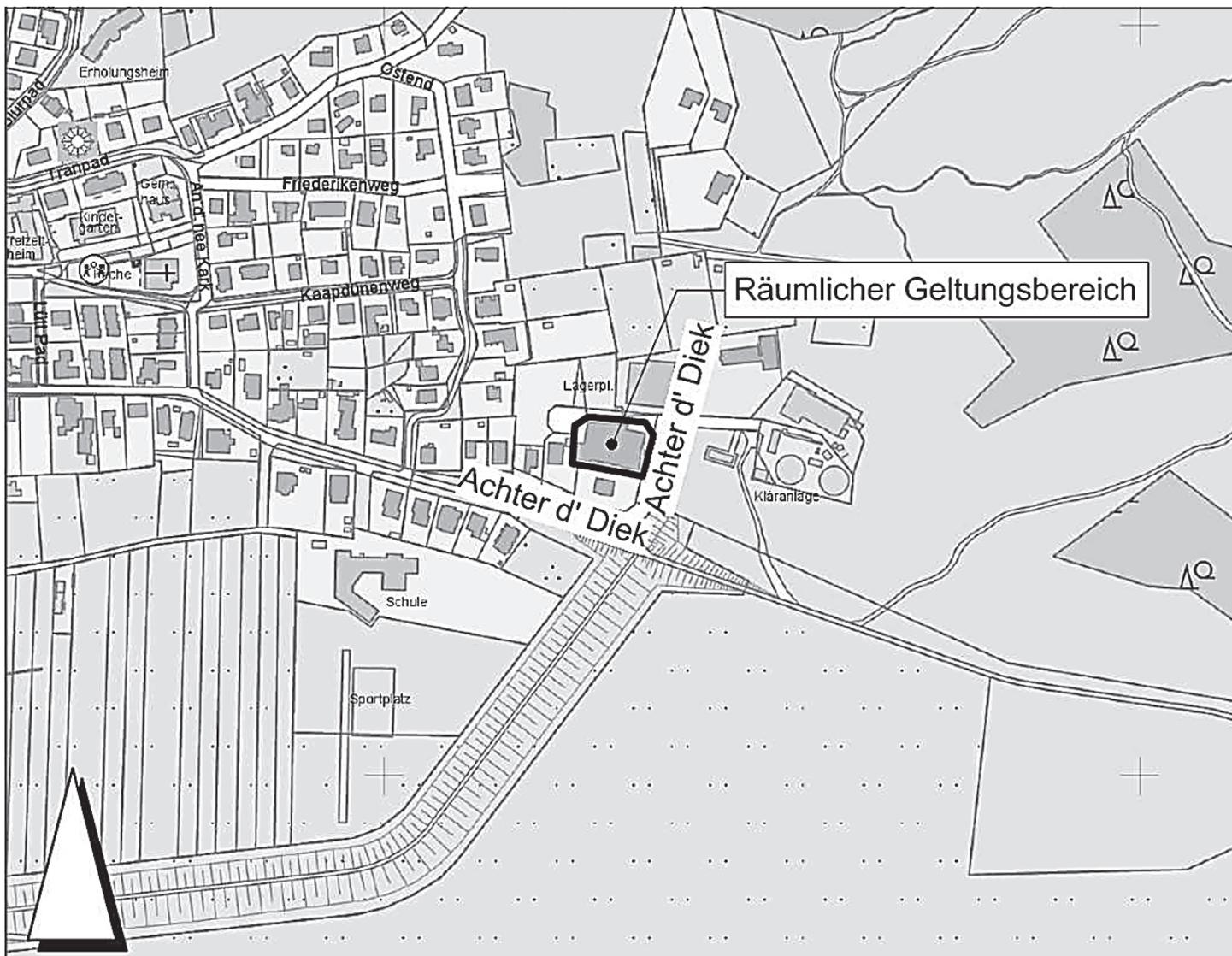
Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange

Gem. § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, entsprechend § 4 Abs. 2 BauGB in Verbindung mit § 4a Abs. 3 BauGB unterrichtet und zur Äußerung aufgefordert. Die Beteiligung erfolgt ebenfalls im Zeitraum vom **01.07.2019 bis 31.07.2019 (einschließlich)**.

Spiekeroog, 19.06.2019

(L. S.)

Gemeinde Spiekeroog
Piszczan
Bürgermeister



Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 4. Änderung Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm; SpLärmSchVO

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.05.2019 beschlossen:

Die Verordnung der Gemeinde Spiekeroog zum Schutz vor Lärm (SpLärmSchVO) in der Fassung vom 08.10.2015 wird wie folgt geändert:

I. § 8 Lärm aus Gaststätten und Versammlungsräumen

Zum § 8 wird die Uhrzeit im Absatz (3) auf 22:30 geändert

II. § 10 Pyrotechnik

Der Text dieses Paragraphen wird neu gefasst:

Das Abbrennen von Feuerwerk oder Feuerwerkskörpern der Kategorien 2, 3, 4, P1, P2, T1 oder T2 sowie das Steigenlassen von sogenannten Himmelslaternen ist ganzjährig verboten. Dies gilt nicht am 31.12. eines jeden Jahres, ab 23:00 Uhr, bis zum 01.01. eines jeden Jahres, bis 01:00 Uhr.

Spiekeroog, am 03.05.2019

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister
Piszczan

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung zur 6. Änderung der Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. S. 113), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.05.2019 beschlossen:

Die Gefahrenabwehrverordnung zum Schutz der öffentlichen Sicherheit in der Gemeinde Spiekeroog in der Fassung vom 12.12.2013 wird wie folgt geändert:

I. § 6 Pyrotechnik

Der § 6 wird gestrichen

Die Änderung dieser Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, 02.05.2019

Gemeinde Spiekeroog
Der Bürgermeister
Piszczan

Öffentliche Bekanntmachung

2. Änderung der Satzung der Gemeinde Spiekeroog über den Ersatz von Auslagen, Verdienstaussfall und Aufwands- entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren, nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder und der sonstigen ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Spiekeroog

Aufgrund der §§ 1, 8, 10, 44, 55 und 71 des Nds. Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010 S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.03.2019 (Nds. GVBl. 2019 S. 70), hat der Rat der Gemeinde Spiekeroog in seiner Sitzung am 02.05.2019 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Funktionsträger der Freiwilligen Feuerwehr

(1) Den ehrenamtlichen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr werden folgende monatliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

Gemeindebrandmeister/in	150,- EUR
1. Stellvertretender Gemeindebrandmeister/in	130,- EUR
2. Stellvertretender Gemeindebrandmeister/in	110,- EUR
Gerätewart/in	50,- EUR
Jugendfeuerwehrwart/in	50,- EUR
2. Jugendfeuerwehrwart	25,- EUR
Atemschutzwart	50,- EUR
Kleiderwart	25,- EUR

(2) Alle Kameraden und Kameradinnen, die mindestens 1 Jahr lang Mitglieder in der Freiwilligen Feuerwehr Spiekeroog sind und Kriterien erfüllt haben, die durch das Kommando der FFW festgelegt und kontrolliert werden, erhalten eine pauschale Aufwandsentschädigung von 100,- EUR pro Jahr. Die Auszahlung der 100,- EUR pro Jahr findet jeweils zum 01.07. eines Jahres statt und bezieht sich auf die geleisteten Dienste des Vorjahres.

§ 2

Aus den §§ 5 bis 9 werden die §§ 6 bis 10.

§ 3

Ein neuer § 5 mit dem folgenden Wortlaut wird eingefügt:

Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Fahrer für das gemeindliche Inselmobi

Die ehrenamtlichen Fahrerinnen und Fahrer der Inselmobis erhalten für den Transport von Inselgästen 5,- EUR pro Fahrt, von Insulanern für jede Hin- u. Rückfahrt 9,- EUR in Kombination. Die Auszahlung erfolgt monatlich auf Fahrtennachweis.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Wittmund in Kraft.

Spiekeroog, 23.04.2019

Gemeinde Spiekeroog
Matthias Piszczan
Bürgermeister

Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems

– Geschäftsstelle Aurich –

Oldersumer Straße 48

26603 Aurich

Öffentliche Bekanntmachung in der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich VI. Anordnung

In der Flurbereinigung Großes Meer, Landkreis Aurich, wird aufgrund des § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) in der Fassung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I, S. 2794), das durch Beschluss vom 02.02.2004 festgesetzte sowie durch die I. Anordnung vom 07.07.2010, durch die II. Anordnung vom 29.09.2010, durch die III. Anordnung vom 09.02.2015, durch die IV. Anordnung vom 15.06.2015 und durch die V. Anordnung vom 02.12.2015 festgesetzte Flurbereinigungsgebiet geändert.

Folgende Flurstücke werden zum Flurbereinigungsverfahren Großes Meer zugezogen:

Gemeinde Ihlow

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Barstede	7	97/1, 97/2, 97/3
Westerende Kirchloog	7	45/1, 74/2, 91/1
Westerende Holzloog	6	96/3
Bangstede	6	18, 46
Lübbertsfehn	4	164/61
Lübbertsfehn	5	46/5, 49/2
Westersander	7	63/32

Gemeinde Hinte

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Loppersum	5	27/4, 32/1, 33/1, 35/1

Loppersum	7	1/1, 2/1, 72, 79/1
Suurhusen	7	1/7, 1/8, 1/9, 1/11, 1/12
<u>Stadt Emden</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uphusen	1	89/55
Uphusen	11	20/2, 21, 23/4, 23/5
Uphusen	12	35, 43/1
<u>Stadt Aurich</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sandhorst	4	86/1, 86/2, 86/3, 86/4, 86/5, 87/3, 87/4, 87/6, 87/7, 87/8
Walle	4	245/128, 246/128
Walle	5	96/3, 96/6, 96/7, 96/8, 96/10, 96/11, 96/12, 96/13, 136/2, 136/3, 136/5
<u>Gemeinde Dornum</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Nesse	8	15/2
Nesse	11	12, 46, 57, 58, 60
Nesse	13	18, 19
<u>Gemeinde Großheide</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Arle	2	20/3, 20/4, 20/5, 21/3, 21/5, 21/7
Großheide	9	80/10
<u>Gemeinde Südbrookmerland</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Theene	5	31/3, 31/4
Engerhufe	12	38/5
Wiegoldsbur	6	72/1, 225/1, 245/223, 246/223
<u>Gemeindebezirk Apen</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Apen	79	6/1, 7/1, 8/1, 9/1, 9/2, 10/1, 11/1, 12/3, 12/5
<u>Stadt Elsfleth</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Elsfleth	1	5/3, 5/4, 5/5, 5/11, 5/15, 5/17, 5/18, 5/19, 5/20, 5/21, 5/23, 10/1, 10/2, 11/1, 12, 13, 14, 16/2, 17/2, 19/2, 19/4, 24, 25/1, 26/1, 28/1, 29/1, 30/1, 31, 32, 34, 35, 37/2, 43/3, 43/4, 49/1, 50/1, 51/3, 52/2, 52/4, 52/5, 54/4, 54/5, 54/6, 54/7, 58/2, 58/4, 60/1
<u>Gemeindebezirk Berne</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Berne	26	1/34, 1/35, 1/69, 1/70, 2/3, 2/4, 3, 4/2, 4/3, 4/4, 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11, 12, 13, 14, 15, 16, 18/7, 41/9
<u>Gemeindebezirk Stadland</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Seefeld	2	97/1, 98/1, 99/1, 99/3, 100/5, 100/7, 101/1, 101/3, 102/1, 117/1, 118/1, 118/3, 119/1, 120/1, 120/3, 126, 128/1, 129, 130, 134, 245/131, 246/133, 271/123, 297/101, 299/101, 303/102, 305/117, 309/118, 313/118, 314/118, 318/117
Seefeld	4	498/97
<u>Stadt Wittmund</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Carolinensiel	11	27/1
Carolinensiel	12	53/2, 53/3
Werdum	3	25, 26
<u>Stadt Norden</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Leybuchtpholder	3	14/2, 15, 35/3
<u>Gemeinde Liebenburg</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Heißum	1	164/1, 164/2, 168/1, 168/2, 190/10, 190/12, 190/14, 190/16, 196/1,

Heißum	2	197/1, 199, 200, 202/1, 203/1, 204, 205, 206, 277/1, 278/1, 280/8, 287/4, 289/1, 389/201, 390/201, 400/278
		8/5, 8/6, 8/7, 8/8, 8/9, 8/10, 8/11, 8/12, 9/1, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/6, 9/7, 9/8, 9/9, 9/10, 9/11, 10, 29/9, 75/65, 88/11, 90/50, 91/14, 97/45, 110/4, 111/4

Folgende Flurstücke werden aus dem Flurbereinigungsverfahren Großes Meer ausgeschlossen:

<u>Stadt Aurich</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Georgsfeld	3	11
Georgsfeld	6	59, 68
Tannenhäuser	8	20

<u>Gemeinde Südbrookmerland</u>		
Gemarkung	Flur	Flurstücke
Uthwerdum	1	11/4
Forlitz-Blaukirchen	4	35, 36/2, 36/4, 36/5, 36/6, 39/2, 40, 41/1, 41/6, 41/7, 41/8, 41/9, 41/10, 41/11, 42/2, 42/3, 42/5, 42/7, 42/8, 42/10, 42/12, 42/14, 42/15, 42/16, 42/17, 42/18, 42/20, 42/21, 42/22, 42/24, 42/25, 42/26, 42/27, 42/28, 42/29, 42/30, 42/31, 43/4, 43/5, 43/6, 43/7, 43/8, 44/2, 44/3, 44/4, 44/5, 44/6, 121/34, 134/34, 135/33

Durch diese Anordnung vergrößert sich die Verfahrensfläche der Flurbereinigung Großes Meer unter Berücksichtigung von Flächenänderungen aufgrund von Fortführungsvermessungen um 364,4073 ha auf 4.544,8098 ha.

Die hinzuzuziehenden bzw. auszuschließenden Flurstücke sind in der zu dieser Anordnung gehörenden Gebietskarten, gekennzeichnet.

Begründung:

Gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG kann die Flurbereinigungsbehörde geringfügige Änderungen des Flurbereinigungsgebietes anordnen, wenn sie dies für erforderlich erachtet und das Interesse der Beteiligten für gegeben hält. Geringfügigkeit liegt immer dann vor, wenn sowohl von der Flächenrelation als auch vom Sinn und Zweck her keine wesentliche Änderung gegeben ist.

Die Größe der zuzuziehenden Flächen beträgt rd. 9,1 % der Verfahrensgröße. Eine geringfügige Änderung ist insoweit gegeben.

Es werden überwiegend Flurstücke zur Flurbereinigung Großes Meer zugezogen, um bereits geschlossene Planvereinbarungen möglichst kurzfristig umsetzen zu können. Dies dient der Herstellung der Rechtssicherheit und der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Darüber hinaus werden Flurstücke zum Verfahren Großes Meer zugezogen, um eine stärkere Zusammenlegung sowie eine Verkürzung der Entfernung zur Hoflage und damit eine Steigerung der Produktivität der betroffenen Teilnehmer zu erreichen.

Es werden sog. Bedingungsflächen (wie z. B. Hofräume, Haus- bzw. Baugrundstücke oder sonstige Grundstücke, die durch Maßnahmen der Flurbereinigung in der Regel keine Lageänderung erfahren) ausgeschlossen. Dies dient vorrangig der Beschleunigung von Verfahrensabläufen.

Schließlich werden Flurstücke ausgeschlossen, die nunmehr über ein drittes Flurbereinigungsverfahren eine Neuordnung erfahren.

Die Gebietsänderung ist somit nicht erheblich, aber erforderlich und im objektiven Interesse der Beteiligten.

Insofern liegt keine wesentliche Änderung vor, die eine Vorgehensweise nach §§ 4 - 6 FlurbG erfordert.

Beschränkung der Nutzungs- und Baurechte im Flurbereinigungsgebiet (§ 34 FlurbG)

Für die zugezogenen Flurstücke gelten ungeachtet anderer gesetzlicher Bestimmungen gemäß § 34 FlurbG folgende Einschränkungen:

1. In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung des Amtes für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
2. Bauwerke, Brunnen, Gräben, Wälle, Einfriedigungen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden,

3. Obstbäume, Beerensträucher, Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, beseitigt werden,
4. Holzeinschläge und Baumaßnahmen dürfen nur mit Zustimmung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, ausgeführt werden.

Änderungen oder Herstellung von Anlagen ohne eine nachweisbare Genehmigung des ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, können im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, kann den früheren Zustand auf Kosten desjenigen, der eine solche Änderung oder Herstellung veranlasst hat, wiederherstellen lassen. Gegebenenfalls sind Ersatzpflanzungen anzuordnen.

Anmeldung von Rechten (§ 14 FlurbG)

Rechte und Pflichten, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigten können, sind innerhalb von 3 Monaten bei dem ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, anzumelden.

Insbesondere kommen in Betracht:

- a. Rechte der Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- b. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Nutzung beschränken (z. B. Pacht-, Miet- oder ähnliche Rechte),
- c. die Verpflichtung zum Unterhalt von Anlagen nach § 45 Abs. 1 S. 2 FlurbG, d. h. Anlagen, die dem öffentlichen Verkehr, dem Hochwasserschutz, der öffentlichen Wasser- und Energieversorgung sowie der Abwasserwertung oder -beseitigung dienen,
- d. Eigentumsrechte an den unter c) genannten Anlagen,
- e. Rechte an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, insbesondere Nutzungsrechte oder andere Dienstbarkeiten, wie Wasserleitungsgerechtigkeiten, außerdem Wege-, Wasser- und Fischereirechte, die vor dem 01.01.1900 begründet worden sind und deshalb der Eintragung in das Grundbuch nicht bedürften,
- f. Rechte an den unter e) bezeichneten Rechten,
- g. Rechte an Grundstücken, die noch nicht in das Grundbuch oder das Liegenschaftskataster übernommen worden sind.

Werden Rechte nach Ablauf der Frist von 3 Monaten angemeldet, so kann das ArL Weser-Ems, Geschäftsstelle Aurich, die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 und 3 FlurbG gelten lassen.

Sind Eintragungen im Grundbuch durch Rechtsübergang außerhalb des Grundbuches unrichtig geworden, werden die Beteiligten darauf hingewiesen, im eigenen Interesse beim Grundbuchamt auf eine baldi-

ge Berichtigung des Grundbuches hinzuwirken bzw. den Auflagen des Grundbuchamtes zur Beschaffung fehlender Unterlagen umgehend nachzukommen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Verwaltungsakt kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Aurich des ArL Weser-Ems, Oldersumer Straße 48, 26603 Aurich, schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.

Hinweise:

1. Ermittlung des Dauergrünlandstatus nach DirektZahlDurchfG i. V. m. der VO (EU) Nr. 1307/2013 und VO (EU) Nr. 639/2014

Die Flurbereinigungsbehörde weist darauf hin, dass sie für den Zeitraum der Durchführung des Flurbereinigungsverfahrens zur sachgerechten und zweckmäßigen Planung des Flurbereinigungsverfahrens den Dauergrünlandstatus aus der Agrarförderung beim Servicezentrum für Landentwicklung und Agrarförderung erheben wird.

2. Sollten bei geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde gemacht werden, wird darauf hingewiesen, dass diese Funde meldepflichtig sind. Es wird gebeten, die Funde unverzüglich einer Denkmalbehörde oder einem Beauftragten für die Archäologische Denkmalpflege zu melden.
3. Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurb-we.niedersachsen.de in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

(L. S.)

Im Auftrage
Baalmann

Hinweisbekanntmachung des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“

Die Bekanntmachung des Beschlusses der Zweckverbandsversammlung über die Jahresrechnung 2013 des Zweckverbandes „JadeWeserPark Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven“ wird im Amtsblatt des Landkreises Friesland am 29.06.2019 veröffentlicht.

Jever, 20.06.2019

Neuhaus
Geschäftsführer
Zweckverband JadeWeserPark
Friesland-Wittmund-Wilhelmshaven